

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannstraße 33.
Verantwortl. Haupt-Redacteur
Dr. Pöhtner in Reudnitz.
Für d. polit. Theil verantwortlich
Dr. Arnold Rodek in Leipzig.
Ausnahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Zinssätze an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Ausgabe:
Otto Krumm, Universitätsstr. 22,
Königs Platz, Rathhausstr. 18, p.
nur bis 1/2 9 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 14,800.
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.
incl. Brungelohn 5 Rthl.
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belagerungsplat 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 36 Rthl.
mit Postbefreiung 45 Rthl.
Inserte 4gep. Bourgeois 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarische
Sach nach höherem Tarif.
Reclamen unter 7 ... nach dem
die Spaltenzahl 40 Pf.
Inserte sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numeris
oder durch Postvorschuß.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 350.

Freitag den 15. December

1876.

Zur gefälligen Beachtung.

Zur Vermeidung von vielfach schon vorgekommenen Verdrüßlichkeiten sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt,
daß Rückantworten auf die in unserer Expedition niedergelegten Adressen
durch uns niemals befördert werden können.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung,

die städtische Anleihe vom Jahre 1876 betreffend.

Unter Zustimmung der Stadtverordneten und mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Inneren haben wir die Eröffnung einer städtischen Anleihe von
9,000,000 Mark
beschlossen, deren Ertrag zur Herstellung von Schulgebäuden, zur Beschaffung der Mittel für angeschaffte Grundstücke, zur Verwerthung städtischen Arealis und zu neuen Straßenanlagen, zur Erweiterung der Wasserleitung und Gasanstalt, zur Errichtung einer zweiten Gasanstalt und zu anderen, die städtischen Interessen berührenden Verwendungen bestimmt ist.
Zu diesem Behufe werden Stadtschuldscheine in Stücken zu 5000, 1000, 500 und 100 Mark verausgabt, welche auf den Inhaber lauten und von Seiten des Gläubigers unkündbar sind. Die zu den Schuldscheinen gehörenden Zinsscheine werden ungültig, wenn der Betrag binnen drei Jahren vom Verfalltage an nicht erhoben worden ist. Das Mortificationsverfahren wegen der Schuldscheine, Zinsscheine und Zinsscheine findet vor dem königlichen Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig statt.
Die Zinsen zu 4 1/2 vom Hundert jährlich werden in zwei Terminen, den 30. Juni und den 31. December bei der Stadtkasse ausgezahlt.
Als Sicherheit des Hauptsummes wie der Zinsen dient das gesammte Vermögen der Stadt Leipzig, und die ganze Stadtgemeinde haftet für Erfüllung der gegen die Gläubiger übernommenen Verbindlichkeiten.

Die nach Höhe von 1/2 % unter Einwirkung der durch die allmähliche Tilgung ersparten Zinsen zu bewirkende Rückzahlung der Anleihe beginnt mit Ablauf des fünften Jahres nach Emission der Anleihe dergestalt, daß in der ersten Hälfte des Jahres 1881 die erste Auslosung, zu Ende desselben Jahres die erste Zahlung erfolgt und in derselben Weise von Jahr zu Jahr fortgeführt wird. Die jedesmalige Auslosung und die damit zu verbindende Kündigung der ausgelosten Scheine wird in der Leipziger Zeitung und dem Leipziger Anzeiger wenigstens zwei Mal bekannt gemacht, wobei auch das Verzeichniß der früher ausgelosten, jedoch nicht zur Zahlung präsentirten Scheine wiederholt. Zwischen der ersten Bekanntmachung der Auslosung und dem Rückzahlungstermine muß ein Zeitraum von 6 Monaten liegen. Vom Rückzahlungstermine ab findet eine weitere Verzinsung des betreffenden Hauptsummes nicht statt.
Die Kündigung der Anleihe ist vorbehalten, doch darf dieselbe nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der ersten Amortisation erfolgen.

Die Vollziehung der Schuldscheine, Zinsscheine und Zinsscheine ist von folgenden Rathsmitgliedern:
Stadtrath **Debler, Heblinghaus, Solge und Franz Wagner**
bewirkt worden. Je zwei derselben, sowie der Stadtkassirer haben die Schuldscheine mittels eigenhändiger Unterschrift vollzogen; die Zinsscheine und Zinsscheine tragen die facsimilirten drei Namenszüge. Gleiche Vollziehungsweise erfolgt bei künftiger Ausfertigung neuer Zinsscheine und Zinsscheine.

Von obiger Anleihe beabsichtigen wir im Laufe des Jahres 1877 drei Millionen Mark, zunächst aber nur
1,500,000 Mark
zu begeben, und können die betreffenden Schuldscheine
vom 15. d. Mts. an zum Course von 101 Procent
bei unserer Stadtkasse
gegen Barzahlung in Empfang genommen werden.
Leipzig, am 7. December 1876.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer beträgt **20 Mark** jährlich für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund. Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende im Besetze vom 18. August 1868 enthaltene, beziehentlich nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffene Bestimmungen hinzu:

- Die volle Jahressteuer ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:
 - junge Hunde bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie geflügelt werden,
 - Hunde, welche an andern Orten im Königreiche Sachsen gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.
 - Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres als dem gesetzlichen Normaltage mittels der Hauslisten consignirten Hunde ist bis zum 31. desselben Monats, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarken an die Hundesteuereinnahme zu entrichten.
 - Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von Zeit der Anschaffung an bei der Hundesteuereinnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 Rthl.
 - Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1. a.) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie Derjenige, welcher von Andern ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund behufs der Vermeidung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.
 - In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.
- Die oben in §. 1 unter b. gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert war ehe er hierher gebracht wurde.
Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, sofern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.
§. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1 unter a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt oder beim Umzuge mit hierher bringt, hat dies binnen 14 Tagen bei einer Ordnungstrafe von 5 Rthl. bei unserer Hundesteuereinnahme anzuzeigen und gegen Erlegung von 25 Rthl. ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thier-

ärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.

- Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, sofern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 Rthl. Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 Rthl. zu lösen.
Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem andern Orte des Königreichs Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.
Entgegengesetzten Falls ist ein die Steuer bedenkender Betrag zu deponiren, und es wird hiervon bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückerstattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 Rthl., für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 Rthl. für jeden Monat 1 Rthl. 50 Pf. an anteiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche beziehentlich der angefangene Monat für voll angenommen.
Gasthalter und Logiswirthe haben bei 5 Rthl. Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.
- Besitzer von Hündinnen, welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 Rthl. Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuereinnahme anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen für 25 Rthl. zu lösen.
- Die Steuerzeichen sind von den Hunden am Halsbände zu tragen.
Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne gültige Marken am Halsbände getroffen werden, sind vom Cavalier wegzufangen und die Besitzer sind um 3 Rthl. zu bestrafen.
Binnen 3 Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 Rthl. Fangegebühr und 1 Rthl. für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.
Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist (§. 1 u. §. 7).
- Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarken wird gegen Erlegung von 1 Rthl. 50 Pf. eine andere ausgehändigt, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wiederfindet.

Ueber die Hundesteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf folgendes hinweisen.

Die Steuerpflicht ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien. Daher sind Hunde, welche zugelassen sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dazumit zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebenso wenig befreit die Anschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird oder sonst in Wegfall kommt, und deshalb um Erlaß der Steuer nachgesucht wird, kann nach Befinden ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Steuereinnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Säumige Steuerpflichtige haben sich sofortiger gerichtlicher Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §. 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde die Steuerzeichen am Halsbände zu tragen, und es wird daher dem Besetze nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maulkorbe befestigt werden. Hiernach ist die zu Abwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung hinsichtlich, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulkorbe abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Auffüllung der Hauslisten Sorge tragen werden, insonderheit sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie zehrer nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorchriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.
Leipzig, am 4. December 1876.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landes-Consistoriums werden vom Beginn des neuen Kirchenjahres an, also vom 1. Advent d. J. ab, alle Mittagspredigten zu St. Nicolai vom Archidiaconus dieser Kirche, Herrn Dr. Gräfe, gehalten werden.
Leipzig, den 1. December 1876.

Die Kirchen-Inspection für Leipzig.
Der Superintendent. D. Pechler.
Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Tröndlin. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit von §. 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 7. Juli 1865 machen wir bekannt, daß der Klempner
Herr Carl Reidler, Ulrichsstraße Nr. 33,
zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.
Leipzig, den 11. December 1876.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin.

Dreihundert Mark

sind uns als ein von dem verstorbenen Herrn J. H. Ringer für die am Weihnachtsfeste jeden Jahres zur Verteilung gelangende Casse der Schutzmannschaft bestimmtes Vermächtniß von dessen Erben durch Herrn Louis Ringer heute ausgezahlt worden.
Wir sprechen unsern Dank dafür hiermit öffentlich aus.
Leipzig, am 12. December 1876.
Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Nach Anzeige des Herrn **Rose's Schotlander** in London ist denselben der ihm gehörige, am 9. Mai 1876 unter Nr. 59026 von der Lagerhof-Verwaltung auf den Namen des Herrn **F. Stiefel** in Leipzig angestellte Lagerschein über selbigen Tagess von letzterem aufgelagerten **1 Ballen alte Uniformen, gezeichnet M. S. II 1, gewogen Brutto 486 U., netto 480 U.** abhanden gekommen.
Wir fordern den Inhaber des Lagerscheines hierdurch auf, sich mit demselben binnen 3 Monaten und spätestens bis zum
18. Februar 1877
bei Verlust jeglichen Anspruchs an die Lagerhof-Verwaltung auf unserem Bureau zu melden. Es folgt keine Meldung, so wird der Lagerschein unwirksam erklärt und ein neuer Lagerschein ausgefertigt werden.
Leipzig, den 15. November 1876.
Lagerhof der Stadt Leipzig.
Gether, Insp.